

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

CARTEL

Zwischen

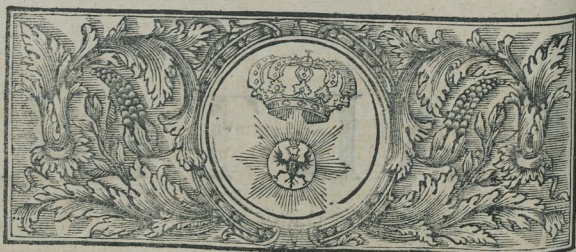
Sr. Königl. Maje-
stät in Preussen etc.

Und des Herrn

Herzog von Wür-
temberg Durchl.

Sub Dato Berlin / den 26. Septembr. 1731.

Erbe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.



I.

Wollen Seine Königl. Majestät in Preussen / und des
Herrn Herzogs von Würtemberg Durchl. daß alle diejenige
Lente / welche den Soldaten - Eyd abgeschworen / und von
des einen oder des andern hohen Paciscenten respectire
Arméen und enröllirten Soldaten und Zuwachs / sie mögen aus dieses oder
jenes derer hohen Paciscenten Landen / oder sonst gebürtig und angeworben
seyn woher sie wollen / ins künfftige austreten / oder ausbleiben / und in
andern Theils Krieges - Dienste übergeben / oder sonst in deren Landen / es
sey im Felde / Garnison, Quartieren / oder wo es wolle / in Städten oder auf
dem Lande / unter was für Vorwand oder Prætext es immer sey / ohne richti-
ge Pässe angetroffen werden / sowohl ohne - als auf Ansuchen / sofort unmach-
bleiblich in Arrest genommen / davon einander reciproque Notification ge-
geben / und sodann deren Ausfolge und Extradirung / nebst der mitgenomme-
nen / und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr / reciproc, ohnver-
züglich und ohne die geringste Difficultæt oder Aufenthalt / geschehen solle.

2.

Sobald man in Erfahrung kömmt / daß jemand von solchen Deserteurs in
des einen oder andern derer hohen Paciscenten Landen / auch außser Krieges-
Diensten sich aufhalte / soll sowohl auf geschehene Requisition, des einen
und andern derer hohen Paciscenten / oder derselben Officiers, als auch ohne
solche Requisition, die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn / denselben sofort
Persöhnlich und verläßig arretiren zu lassen / und sodann nach dem hervor-
stehenden 1 sten / und folgenden Articulu / ohne Aufenthalt anzukleffern.

3. Soll

3.

Soll beyderseits hohen und niederen Officiers, bey Vernehmung ohnauß-
bleiblicher exemplarischer Straffe / untersaget werden / keine Deserteurs
von derer hohen Pacifcenten enröllirten Trouppen, Soldaten und Zuwachs/
wissentlich anzunehmen / vielmehr sollen sie / wenn sich jemand bey ihnen oder
den ihrigen angiebt oder finden läßt / denselben genau examiniren / ob und
unter was vor Trouppen er gedienet oder engagiret sey / und da er vor einen
Deserteur von des einen oder des andern derer hohen Pacifcenten respective
Armée und enröllirten Soldaten erkant würde / selbigen sofort arretiren
lassen / und dem Chef des respective Regiments oder Compagnie, wovon er
ausgetreten / oder an die hohe Pacifcenten selbst / es zu melden schuldig seyn.

4.

Solte auch jemand von des einen oder des andern derer hohen Pacif-
centen Officiers, Soldaten oder Unterthanen / in des andern Theils Landen
wider dieses Cartel handeln / oder sonst einen strafbaren Excels begehen / soll
selbiger zwar deshalb sofort allda mögen arrêtiré, übrigens aber seinem Lan-
des Herrn zur Bestrafung extradiret werden.

5.

Und da sich auch leicht zutragen kan / daß Deserteurs unwiseud angenom-
men werden / alsdan aber demjenigen Officier, welcher solchen dergestalt
engagirt, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde / wan er denselben
ganz ohne Entgeld wieder gehen lassen müste; Als soll für einen jeden
dergleichen / wie auch sonst im Lande aufgefundenen und auszuliefernden
Deserteur, in Kriegs- und Friedenszeiten / überhaupt 10. Rthlr. Cartel-
Geld / und für dessen Verpflegung / Zeit-währenden Arrests, biß zu dessen
Extradition, täglich zwey Groschen / vom dem / der den Deserteur wieder
bekommt / bezahlet werden.

6.

Damit es auch wegen des Orths / wohin die Deserteurs von beyden
hohen Pacifcenten jedesmahl zu liefern / keine Schwierigkeit geben möge;
So ist hiemit von beyden Theilen beliebet worden / daß sothane Extradi-
tion allemahl zu Anspach / als weßtenwegen sowohl Seine Königliche
Majestät / als des Herzogs Hochfürstliche Durchlauchtigkeit / die gehö-
rige General-Requisitoriales ein-vor allemahl wollen abgeben lassen / ge-
schehen / und bis dahin der Deserteur von demjenigen Theil / welcher selbigen
arretiren lassen / geführet / und in sicherer Verwahrung dahin gebracht / und
an das andere Theil abgeliefert werden soll.

7. Zu

Zu desto mehrerer Versicherung und genauerer Nachlebung dessen / was hierinn stipuliret ist / soll dieses Cartel , welches von Zeit der erfolgten beyderseitigen Ratification gelten und seine Krafft haben soll / nicht nur bey denen beyderseitigen Trouppen, Garnisons, Regimentern und Compagnien , sondern auch überall im ganzen Lande / sowohl des einen als andern hohen Paciscenten , damit es zu jedermans Notitz komme / und ein jeder sich darnach zu achten wisse / öffentlich kund gemacht und publiciret werden. So geschehen und gegeben Berlin / den 26. September 1731.

Sr. Wilhelm.



N. 38.

F. M. v. Diebahr.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

CARTEL

Zwischen

Seiner Königl. Maje-

st. Preussen etc.

Land des Herrn

von Wür-
g Durchl.

in / den 26. Septembr. 1731.

de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

